

Ausgabe Januar 2011

Editorial



Vor einem Jahr haben wir an dieser Stelle unsere Sorge geäußert, dass kleine und mittelständische Betriebe in 2010 mit großen Finanzierungsproblemen konfrontiert sein werden. Die überraschend gute Konjunktur-entwicklung im abgelaufenen Jahr hat jedoch dazu geführt, dass die Unternehmen sich wieder stärker aus dem laufenden Geschäft finanzieren konnten, so dass die KfW-Bank im Herbst 2010 erstaunt feststellte, dass „die Pferde nicht saufen“, das heißt, der Mittelstand wesentlich weniger Kredite in Anspruch genommen hat, als von den Banken erwartet wurde. In der Tat hatte wohl zu Beginn des Jahres 2010 kaum jemand mit einem Wirtschaftswachstum von 3,6 % gerechnet. Dieses Wachstum hatte vor allem vier Ursachen: Den Lagerzyklus, im Rezessionsjahr 2009 haben die Firmen zunächst ihre Lagerbestände abgebaut und im Jahr 2010 wieder aufgefüllt, den Nachholeffekt von in 2009 aufgeschobenen Investitionen sowie die Erholung der Weltkonjunktur, insbesondere in Asien und Südamerika, und die staatlichen Konjunkturprogramme. Drei dieser vier Faktoren laufen in 2011 aus, und auch die Weltkonjunktur wird in 2011 geringer wachsen als im abgelaufenen Jahr, so dass die Prognosen für das vor uns liegende Jahr naturgemäß etwas gedämpfter sind. Trotzdem wird für 2011 wieder mit einem kräftigen Wirtschaftswachstum gerechnet.


„Berlin vor München“, diese Schlagzeile im Tagesspiegel vom 11.01.2011 betrifft (für Berliner Fußballfans leider) nicht die Bundesliga, sondern die Biotechnologie. Nach einer aktuellen Studie der Deutsche Bank Research hat die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit 82 Biotechnologieunternehmen die Region München mit nur 80 Unternehmen knapp geschlagen. Begründet wird dies vor allem mit der wesentlich größeren Zahl von 25 Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Berlin-Brandenburg und im Vergleich zu nur 10 entsprechenden Institutionen in München. Ganz offensichtlich sehen die Unternehmen hierin einen Standortvorteil für Berlin. Für unser Büro Berlin, das seit vielen Jahren für zahlreiche Unternehmen der Biotechnologie prüfend und beratend tätig ist, eine sehr erfreuliche Entwicklung.

Auf ein langes Berufsleben in der Branche Objektplanung und Objekt-ausstattung blickt Herr Klaus Schmiedchen, geschäftsführender Gesellschafter der ICO Innenprojekt GmbH mit Sitz in Cottbus, in unserem Interview zurück.

Unser Fachartikel stellt in dieser Ausgabe die erweiterten Möglichkeiten der Steuerbilanzpolitik dar, die sich durch die weitestgehende Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips ergeben.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

Inhalt

Interview mit Klaus Schmiedchen, geschäftsführender Gesellschafter der ICO Innenprojekt GmbH
Seite 2

Steuerbilanzpolitik nach BilMoG
- Neue Möglichkeiten für den Mittelstand -
Reinhold M. Lauer, WP/StB, UHY Deutschland AG, Berlin
Seite 4

HGB News
Seite 7

IFRS News
Seite 8

Steuer News
Seite 9

UHY News
Seite 14

Impressum
Seite 15



Interview mit Klaus Schmiedchen, geschäftsführender Gesellschafter der ICO Innenprojekt GmbH

35 Jahre Innenprojekt Cottbus

Rückblick und Ausblick aus der Sicht des geschäftsführenden Ge- sellschafters Klaus Schmiedchen

Herr Schmiedchen, stellen Sie uns Ihr Un-
ternehmen bitte kurz vor.

„Die ICO Innenprojekt GmbH hat ihren Sitz in Cottbus und beschäftigt sich mit Objektplanung und Objekteinrichtung, das heißt mit der Planung und Lieferung von Komplettseinrichtungen für Büros, Verwaltungen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen, Hotels und dergleichen. Das waren die Geschäftsfelder bei der Gründung und die bearbeiten wir auch heute noch.“

Wie erfolgte die Gründung?

„Die Firma wurde 1976 als Betrieb des Möbelkombinats Berlin gegründet. Ich wurde damals mit der Gründung beauftragt, habe das Unternehmen also von Anfang an geleitet. Es war eine Gründung unter DDR-Bedingungen, also vor allem mit dem Mangel an Materialien. Kreativität und unternehmerische Initiative waren aber auch in der DDR „nicht verboten“ und so zählten wir recht bald zu den Firmen, die auch im Export tätig sein durften. Wir unterhielten bereits zu DDR-Zeiten Geschäftskontakte zu Firmen in Schweden, Westdeutschland und Japan, allerdings, so war das damals halt, immer unter Aufsicht des Außenhandels der DDR.“

... und dann kam die Wiedervereinigung.

„Der Betrieb Cottbus wurde 1990 in eine GmbH umgewandelt. Einzige Gesellschafterin war die Treuhandanstalt. Zusammen mit einigen Führungskräften haben wir damals ein Konzept für ein Management-Buy-Out erarbeitet und der Treuhandanstalt vorgetragen. Die Gespräche mit der Treuhandanstalt in Cottbus gehören zu meinen negativsten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands. Die Treuhandanstalt hat uns jegliche Kompetenz

abgesprochen und außerdem unterstellt, dass alle Führungskräfte aus der DDR SED- und Stasi-„verseucht“ gewesen sind. Das war kaum zu ertragen. Folglich ist die ICO dann für einen sehr „freundlichen“ Preis an ein westdeutsches Unternehmen veräußert worden.“

... aber es gab eine zweite Chance für Sie?

„Ja, aber zunächst einmal ist festzustellen, dass die Jahre 1990 bis 1994 für die ICO verlorene Jahre waren. Wir haben zwar in allen Jahren Gewinne gemacht, aber diese wurden nicht für dringend benötigte Investitionen in die Gebäude oder die Technik verwendet, sondern für Ausschüttungen an die Gesellschafter. Es wurde sehr schnell deutlich, dass der Investor kein langfristiges Interesse am Unternehmen hatte, sondern ein schnelles Geschäft machen wollte. Heute würde man hierfür den Begriff Heuschrecke verwenden. In 1995 nahm ich dann auf Empfehlung einer Anwaltskanzlei Kontakt mit UHY, Herrn Lauer, auf. Ich habe mit Herrn Lauer ein aktualisiertes Unternehmenskonzept erarbeitet und auf Basis dieses Konzeptes mit ihm und der Unterstützung durch die IHK Cottbus auch die Finanzierung bei der Sparkasse Spree-Neiße durchgepackt und das Unternehmen vom bisherigen Investor gekauft. So war ich dann in 1995 einziger Gesellschafter der ICO und konnte endlich mein eigenes Konzept für das Unternehmen verwirklichen. Wichtig war sowohl der Abbau des Investitionsstaus als auch die Motivation der Mitarbeiter, die erst jetzt die Sicherheit hatten, dass es mit ICO langfristig weitergeht.“

Welche Maßnahmen standen im Vordergrund?

„Da ich auch den Kaufpreis zu finanzieren hatte, konnten nicht alle notwendigen Investitionen sofort getätigt werden, da fehlten mir die Mittel. Wir haben daher zuerst in die Technik investiert, das war das Dringendste. Später haben wir aber auch die Sanierung der Altbauten angepackt und einen Neubau, unser Beratungs-





Interview mit Klaus Schmiedchen, geschäftsführender Gesellschafter der ICO Innenprojekt GmbH

studio, erstellt. Bei der Investitions- und Finanzplanung und der Beantragung der Fördermittel für diese Projekte wurden wir wiederum von UHY, Frau Dr. Peters, hervorragend unterstützt. Bei den Investitionen in Know-how standen naturgemäß Schulungsmaßnahmen aller Art für die Mitarbeiter im Vordergrund.“

Gab es weitere grundlegende Weichenstellungen?

Ja, denn die ICO verfügt über Grundbesitz der zum nicht unbeträchtlichen Teil fremdvermietet ist. Die Trennung des Vermietungsgeschäfts vom Kerngeschäft Objektplanung und Objekteinrichtung war mir wichtig, und das haben wir dann im Jahre 2001 umstrukturiert, indem wir den Immobilienbereich ausgegliedert haben. Jetzt kann sich die Objektgesellschaft auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Hat die Öffnung der EU nach Osteuropa Auswirkungen auf Ihr Geschäft gehabt?

„Ja, ICO hat immerhin ca. 200 km Ostgrenze als Marktbearbeitung (Frankfurt/Oder bis Zittau). Mit dem eindringenden Markt, bezogen auf Produkte aus Osteuropa, sind wir jedoch relativ kurzzeitig aufgrund unterschiedlichen Qualitätsstandards zurecht gekommen. Deutsche Qualitätsarbeit hat sich sehr schnell durchgesetzt. Allerdings machen sich die niedrigen Stundenlöhne polnischer Fachkräfte nach wie vor bemerkbar. ICO hat diesbezüglich den Weg der Kooperation, überwiegend mit polnischen Firmen, begangen, und das bewährt sich gegenwärtig.“

Wie haben Sie die Wirtschaftskrise 2008/2009 gemeistert?

Im Vergleich zu den schwierigen Jahren 2001 - 2003 haben wir die Wirtschaftskrise weniger verspürt. Umsatzeinbrüche gab es nicht. Es war aber auch insgesamt festzustellen, dass die Wirtschaft in Ostdeutschland nicht so stark an die Großindustrie, wie z. B. in Süddeutschland,

angekoppelt war. Die Krise haben wir etwas verlagert, also 2010, verspürt, dennoch konnte über den Zeitraum 2008 - 2010 der Umsatz auf ca. gleichem Niveau gehalten werden. Wir hoffen nicht, dass es 2011 Nachwirkungen geben könnte.

Was ist Ihr Fazit beim Blick zurück?

Es waren schwierige, aber auch erfolgreiche Jahre. Die Privatisierung durch die Treuhandanstalt kann man nur als misslungen bezeichnen, aber ab 1995 ist es meinen Mitarbeitern und mir gelungen, die ICO strategisch neu auszurichten und in einem zeitweise sehr schwierigen Umfeld dauerhaft und erfolgreich am Markt zu platzieren. Der Schritt in die 100 %-ige Selbstständigkeit war sehr schwer, aber richtig. Ich würde diesen wieder begehen. Ich kann also diesen Weg nur jedem mutigen, jungen Menschen empfehlen. Nur Selbstständigkeit und eigene Verantwortung führen zu eigenständigem Erfolg. „Jeder ist seines Glückes eigener Schmied“.

Und wie geht es nun weiter mit ICO?

Nach mehr als 53 Jahren Berufstätigkeit möchte ich es zukünftig ruhiger angehen lassen und habe daher beschlossen, ab Ende 2011 die Geschäftsleitung meinem Sohn Sylvio Schmiedchen zu übertragen. Er ist seit mehr als 20 Jahren in der ICO tätig, kennt das Geschäft bestens und wird die erfolgreiche Tätigkeit fortsetzen. Ich wünsche ihm hierzu alles Gute und stehe ihm natürlich weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Dabei geht ein Rat dahin, die erfolgreiche Beratungstätigkeit mit UHY fortzusetzen.

Herr Schmiedchen, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wünschen Ihnen für den (Un)ruhestand alles Gute!



Steuerbilanzpolitik nach BilMoG - Neue Möglichkeiten für den Mittelstand - Reinhold M. Lauer, WP/StB, UHY Deutschland AG, Berlin



1. Einleitung

Der deutsche Mittelstand hat von dem Wahlrecht, die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits vorzeitig auf den Jahresabschluss 2009 anzuwenden, kaum Gebrauch gemacht. Die jetzt für Jahresabschlüsse auf den 31.12.2010 beginnende Bilanzsaison ist daher für die meisten Unternehmen das Umstellungsjahr. Neu ist dabei für die Bilanzierenden auch, dass das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz durch das BilMoG an Bedeutung verloren hat. Es gibt zahlreiche neue Möglichkeiten der eigenständigen Steuerbilanzpolitik ohne Auswirkungen auf die Handelsbilanz und der Handelsbilanzpolitik ohne Auswirkungen auf die Steuerbilanz. Rechtsgrundlage hierfür sind Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das BilMoG sowie ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. März 2010. Der nachfolgende Beitrag diskutiert einige Schwerpunkte dieser neuen Gestaltungsmöglichkeiten und noch offene Fragen. Der Beitrag geht folglich nicht auf zwingende Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz, wie z. B. bei der Bewertung von Rückstellungen, von Planvermögen bei der Altersversorgung und bei der Bilanzierung von kurzfristigen Währungsforderungen und -verbindlichkeiten, ein. Er behandelt auch nicht die eindeutig verbliebenen Anwendungsfälle des Maßgeblichkeitsprinzips, wie z. B. bei der Bildung von Bewertungseinheiten, der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen. Ziel des Beitrages ist die Darstellung von neuen Wahlmöglichkeiten für die Handels- und/oder die Steuerbilanz, für die das Maßgeblichkeitsprinzip nicht gilt sowie die in diesem Zusammenhang noch ungeklärten Fragen.

2. Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz aufgrund der Ausübung von steuerlichen und/oder handelsrechtlichen Wahlrechten.

2.1. Aktivierung von Entwicklungskosten

Nach § 248 Abs. 2 i.V. mit § 255 HGB haben die Unternehmen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Entwicklungskosten als immaterielle Vermögensgegenstände im HGB-Abschluss zu aktivieren. Nach § 5 Abs. 2 EStG gibt es für Entwicklungskosten jedoch unverändert ein Aktivierungsverbot, sodass durch die Aktivierung in der Handelsbilanz der steuerpflichtige Gewinn nicht erhöht wird.

2.2. Außerplanmäßige Abschreibung auf Anlage- oder Umlaufvermögen

Im HGB-Abschluss ist bei dauerhafter Wertminderung von Gegenständen des Anlagevermögens zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB). Im Umlaufvermögen ist eine solche Abschreibung auch dann zwingend vorzunehmen, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft ist. In der Steuerbilanz besteht kein Zwang zur Teilwertabschreibung, sondern ein Wahlrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 bzw. Nr. 2. S. 2 EStG). Dies gilt für das Anlage- und das Umlaufvermögen. Droht zum Beispiel der Wegfall von Verlustvorträgen, oder ist in zukünftigen Jahren mit hohen Gewinnen zu rechnen, die zur sogenannten Mindestbesteuerung führen, so kann es durchaus sinnvoll sein, auf eine steuerliche Teilwertabschreibung (zunächst) zu verzichten.

2.3. Abschreibungsmethode bei planmäßiger Abschreibung

Auch bei der Wahl der Abschreibungsmethode gibt es kein Maßgeblichkeitsprinzip mehr. In der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz können die Wahlrechte hinsichtlich der Abschreibungsmethode unabhängig voneinander ausgeübt

Steuerbilanzpolitik nach BilMoG - Neue Möglichkeiten für den Mittelstand -

werden. Damit kann beispielsweise steuerlich auch dann degressiv abgeschrieben werden, wenn in der Handelsbilanz die lineare Methode gewählt wurde.

2.4. Steuerliche Sonderabschreibungen

Steuerliche Sonderabschreibungen waren bisher nur dann zulässig, wenn diese Abschreibungen auch in der Handelsbilanz nachvollzogen wurden. Durch Streichung des bisherigen § 254 HGB ist der Ansatz steuerlicher Sonderabschreibungen in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig. Es ist daher nach neuer Rechtslage möglich, den steuerlichen Gewinn durch Sonderabschreibungen zu mindern, ohne das handelsrechtliche Ergebnis zu beeinflussen. Die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 410) und auf den sogenannten Sammelposten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 150 bis EUR 1.000) sind zwar im Einkommensteuergesetz geregelt, gelten aber nach überwiegender Literaturmeinung im Regelfall als handelsrechtliche GoB.

2.5. Steuerliche Sonderposten

Steuerliche Sonderposten wie die § 6b-Rücklage oder die Rücklage für Ersatzbeschaffung waren bisher in der Steuerbilanz nur zulässig, wenn sie auch in der Handelsbilanz abgebildet wurden. Nunmehr gilt, ebenso wie bei den steuerlichen Sonderabschreibungen, ein Bilanzierungsverbot in der Handelsbilanz, während das steuerliche Wahlrecht beibehalten wurde.

2.6. Bewertung des Vorratsvermögens

Handelsrechtlich sind das Lifo-, das Fifo- und das Durchschnittswertverfahren zulässig. Steuerrechtlich werden das Lifo- und das Durchschnittswertverfahren anerkannt. Die Wahlrechte können in der Handels- und Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden. So kann beispielsweise in der Steuerbilanz nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Dies führt

bei steigenden Preisen zu einem geringeren Gewinn, während im HGB-Abschluss zum Fifo-Verfahren bewertet werden kann, welches in diesem Falle zu einem höheren Wertansatz und damit zu einem höheren Ergebnis führt.

2.7. Bilanzierung von Investitionszuschüssen

Investitionszuschüsse sind nach h. M. in der Handelsbilanz entweder zu passivieren oder von den Anschaffungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu kürzen. Für die Steuerbilanz gilt ein Wahlrecht, die Zuschüsse im Jahr der Gewährung ertragswirksam zu vereinnahmen oder sie von den Anschaffungskosten zu kürzen.

3. Noch ungeklärte Fragen

3.1. Ansatz von Zwischenwerten und Nachholung bei außerplanmäßigen Abschreibungen

Durch das BMF-Schreiben nicht geklärt ist, ob eine im Jahr der Wertminderung nicht vorgenommene Teilwertabschreibung in zukünftigen Jahren, soweit die Wertminderung noch besteht, nachgeholt werden kann und ob steuerlich auch Zwischenwerte zulässig sind, d. h., ob die handelsrechtliche Wertminderung in der Steuerbilanz nur teilweise abgebildet werden kann. Während die Literatur eine Nachholung befürwortet, wird die Zulässigkeit von Zwischenwerten eher für unzulässig gehalten.

3.2. Betriebsindividuelle Abschreibung

Ebenfalls nicht geklärt ist die Frage, ob zukünftig der Abschreibungszeitraum im HGB-Abschluss aufgrund betriebsindividueller Erfahrungen gefunden werden kann, während steuerlich die Abschreibung nach den AfA-Tabellen der Finanzverwaltung beibehalten wird.

Steuerbilanzpolitik nach BilMoG - Neue Möglichkeiten für den Mittelstand -

3.3. Wertobergrenze der Herstellungskosten

§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB räumt ein Wahlrecht zur Einbeziehung von allgemeinen Verwaltungskosten, Kosten für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen und betriebliche Altersversorgung in die Herstellungskosten ein. Nach dem BMF-Schreiben vom 12. März 2010 sollte hier das Maßgeblichkeitsprinzip gelten, also eine Pflicht zur Aktivierung dieser Kosten in der Steuerbilanz, wenn das Wahlrecht in der Handelsbilanz ausgeübt wurde. Durch BMF-Schreiben vom 22. Juni 2010 wurde jedoch festgelegt, dass bis zu einer Veröffentlichung einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien auch für die Steuerbilanz ein Wahlrecht gilt.

3.4. Veräußerung eigener Anteile

Die Veräußerung eigener Anteile war bisher in der Handels- und in der Steuerbilanz ergebniswirksam auszuweisen. Der durch das BilMoG neu eingefügte Abs. 1b des § 272 HGB regelt die erfolgsneutrale Erfassung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung eigener Anteile durch Verrechnung mit den Rücklagen. Die Finanzverwaltung hat sich bisher zur Frage der Behandlung in der Steuerbilanz nicht geäußert.

4. Zusammenfassung

Der Beitrag hat gezeigt, dass es zukünftig wesentlich umfangreichere Gestaltungsmöglichkeiten für die Handels- und Steuerbilanzpolitik gibt. Da das BilMoG ein strenges Stetigkeitsgebot für Ansatz (§ 246 Abs. 3 HGB) und Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) regelt, werden die Grundlagen für die zukünftige Bilanzpolitik nach BilMoG im jetzt zu erstellenden Abschluss festgelegt. Dabei haben die Bilanzierenden zu beachten, dass alle Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz grundsätzlich dem ebenfalls durch das BilMoG neu geregelten System latenter Steuern unterliegen. Für aktive latente Steuern gibt es nach § 274 HGB ein Ansatzwahlrecht, während passive latente Steuern einer Bilanzierungspflicht unterliegen.



HGB News

Anhang nach BilMoG: Die Herausforderungen stecken im Detail

Das BilMoG enthält neue und geänderte Angabepflichten für den Anhang, die im Abschluss zum 31.12.2010 erstmalig vollumfänglich anzuwenden sind. Insofern sollten die Unternehmen rechtzeitig damit beginnen, die benötigten Informationen zu ermitteln.

Neue Angabepflichten ergeben sich insbesondere hinsichtlich

- außerbilanzieller Geschäfte (§ 285 Nr. 3)
- Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21)
- der Erläuterungen der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie des davon auf die selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände entfallenden Betrags, wenn von dem neu geschaffenen Wahlrecht zur Aktivierung Gebrauch gemacht wird (§ 285 Nr. 22)
- der Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 13)
- Pensions- und ähnlichen Rückstellungen (§ 285 Nr. 24)
- der Darstellung von verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden (sog. Deckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen: § 285 Nr. 25)
- der Berechnung latenter Steuern (§ 285 Nr. 29).

Wesentliche Änderungen bei den Angabepflichten betreffen insbesondere

- das Abschlussprüferhonorar (§ 285 Nr. 17)
- die Erläuterungen der Finanzinstrumente (§ 285 Nr. 19 f)
- die Haftungsverhältnisse, und hier insbesondere die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme (§ 285 Nr. 27).

Das aus der BilMoG-Umstellung resultierende außerordentliche Ergebnis wird dazu führen, dass die Regelung des § 286 Nr. 6 HGB wieder

häufiger zur Anwendung kommt. Hier wird die Aufteilung der Ertragsteuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie das außerordentliche Ergebnis gefordert.

Es lohnt sich, frühzeitig zu klären, welche Angabepflichten für das jeweilige Unternehmen aufgrund von Größenkriterien, Rechtsform und gegebenenfalls Einbeziehung in den Konzernabschluss zwingend sind und für welche Angaben Befreiungsmöglichkeiten bestehen. Die Herausforderungen der Erstellung eines vollständigen und korrekten Anhangs stecken in den Details der Regelungen des HGB nach BilMoG.

BilMoG: Übergangsregelung bei den Rückstellungen

Der Hauptfachausschuss des IDW hat eine Änderung der Übergangsregelung des BilMoG betreffend die Rückstellungen neu geregelt.

Danach dürfen Rückstellungen, die aufgrund der durch das BilMoG geänderten Bewertungsvorschriften überdotiert sind und dementsprechend grundsätzlich teilweise aufzulösen wären, beibehalten werden, soweit der Betrag der Überdeckung bis spätestens Ende 2024 wieder zugeführt werden müsste; wird von dem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar (erfolgsneutral) in die Gewinnrücklagen einzustellen. Die bisherige Fassung sah vor, dass im Fall der teilweisen Auflösung einer Rückstellung der gesamte Betrag der Überdeckung unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen ist.

Das Gesetz lässt aber auch die Auslegung zu, nur den Teilbetrag der Überdotierung, der bis spätestens 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste, erfolgsneutral aufzulösen und den Teilbetrag der Überdotierung, der erst nach dem 31.12.2024 wieder zugeführt werden muss, erfolgswirksam aufzulösen und als außergewöhnlichen Ertrag zu erfassen. Beide Verfahren sind somit alternativ zulässig.

IFRS News

IASB und FASB schließen Phase A des Rahmenkonzeptes ab

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) haben im September 2010 die Phase A des gemeinsamen Projektes zur Entwicklung und Verbesserung eines Rahmenkonzeptes für die IFRS verabschiedet. Das überarbeitete Rahmenkonzept soll die Grundlage für die Entwicklung zukünftiger Standards bilden. Es basiert auf den Rahmenkonzepten, die bisher für IFRS bzw. US-GAAP gültig sind.

Phase A umfasst Kapitel 1 zur Zielsetzung der Finanzberichterstattung und Kapitel 3 zu den Merkmalen entscheidungsnützlicher Informationen. Mit der Fertigstellung dieser Kapitel werden die entsprechenden Paragraphen des aktuell gültigen Rahmenkonzeptes ersetzt.

Primäres Ziel der Finanzberichterstattung ist es, Informationen bereitzustellen, die für gegenwärtige und zukünftige Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber nützlich sind. Informationen sind dann (entscheidungs-) nützlich im Sinne des Rahmenkonzeptes, wenn sie relevant und glaubwürdig sind.

Arbeitsentwurf zu neuem Konsolidierungsstandard veröffentlicht

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im September 2010 einen Arbeitsentwurf (staff draft) zur Konsolidierung veröffentlicht. Der zukünftige Standard soll den bisherigen IAS 27 (Konzern- und Einzelabschlüsse) sowie SIC 12 (Konsolidierung – Zweckgesellschaften) ersetzen.

Der Arbeitsentwurf dient lediglich zur Information und kann bis zur angekündigten Veröffentlichung des finalen Standards im 1. Quartal 2011 noch Änderungen unterliegen. Anhangangaben wurden in den Arbeitsentwurf nicht mit aufge-

nommen und sollen in einem separaten Standard zusammen mit dem finalen Standard zur Konsolidierung veröffentlicht werden.

Eine Kommentierung ist nicht möglich. Der Arbeitsentwurf steht auf der Internetseite des IASB (www.ifrs.org) zum Download zur Verfügung.





Steuer News

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010

Einleitung:

Das vom Bundestag am 28. Oktober 2010 beschlossene Jahressteuergesetz 2010 (JStG) hat am 26. November 2010 die Zustimmung des Bundesrates gefunden und wurde am 13. Dezember 2010 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2010 Teil I S. 1768 verkündet. Die rd. 180 Gesetzesänderungen betreffen Anpassungen an Entscheidungen von Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht. Es werden insbesondere vom Bundesverfassungsgericht nicht mit der Verfassung vereinbare gesetzliche Regelungen angepasst sowie von der Verwaltungsauffassung abweichende Entscheidungen des Bundesfinanzhofs berücksichtigt.

Folgend wird auf verschiedene neue Regelungen eingegangen:

Einkommensteuergesetz

Abzugsverbot von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Wie bereits in den Steuer News des UHY Newsletters Oktober 2010 erwähnt, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 6. Juli 2010 entschieden, dass die seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 geltende Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber war daher vom Verfassungsgericht angehalten worden, rückwirkend ab 2007 eine Neuregelung zu treffen. Mit dem JStG 2010 wird nun die durch die bis zur Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2007 geltende Rechtslage wieder hergestellt und das häusliche Arbeitszimmer wieder für absetzbar erklärt.

Folglich können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu EUR 1.250 steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen entfällt, d. h., die Kosten sind im vollen Umfang abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Eine Anpassung des Höchstbetrags von EUR 1.250 an das heutige Kostenniveau blieb leider aus. Die in der Gesetzesbegründung für die Berechnung des Höchstbetrags herangezogenen Werte stammten aus dem Jahr 2008. Die Anwendung der „Neuregelung“ gilt gem.

§ 52 Abs. 12 Satz 10 EStG n. F. rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007. Somit besteht für Bescheide für 2007 bis 2009 die Möglichkeit, in folgenden Fällen ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen:

- Der Bescheid ist gem. § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.
- Der Bescheid ist gem. § 165 AO mit einem Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers versehen.
- In den Fällen der §§ 172 ff. AO und ggf. in den Grenzen des § 177 AO.

Änderungsmöglichkeiten für bereits unanfechtbare Steuerbescheide bestehen nicht.

Schätzungen zufolge wird durch die Wiedereinführung der Altregelung zur Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers ab 2011 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund EUR 250 Mio. pro Jahr gerechnet. Aus der rückwirkenden Änderung ergeben sich für offene Fälle der Jahre 2007 bis 2010 voraussichtliche Steuerausfälle von rund EUR 800 Mio.

Steuer News

Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs

Entgegen der langjährigen Verwaltungsauffassung hatte der BFH mit seinem Urteil vom 22. April 2008 erstmals entschieden, dass Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG der Einkommensteuer unterliegen. Schließlich umfasse die gesetzliche Regelung alle Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. In diesem Kontext eine Abgrenzung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs vorzunehmen, sei daher nicht möglich.

Das JStG 2010 wagt jedoch den Schritt dieser teleologischen Reduktion und schließt sich der bisherigen Meinung der Finanzverwaltung an. Mit der Einführung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG n. F. sind nun private Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht mehr steuerbar. Laut Begründung der Bundesregierung soll damit verhindert werden, dass Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs steuerlich geltend gemacht werden können. Vorrangig würden diese Gegenstände zur Nutzung angeschafft und eine Veräußerung nur zur Minimierung der Kosten der eigenen Nutzung geschehen. Nach Ansicht der Bundesregierung habe der Steuerpflichtige nicht die Absicht, positive Einkünfte aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs zu erzielen, es sei denn, er veräußere Antiquitäten, Kunstgegenstände oder Oldtimer.

Die Begründung der Bundesregierung geht bei den Änderungen des § 23 EStG von einer rein deklaratorischen Wirkung aus. Dies erscheint jedoch in Anbetracht der vom Bundesfinanzhof gefundenen Auslegung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu der Frage, ob Gegenstände des täglichen Gebrauchs in den Anwendungsbereich des § 23 EStG fallen, mehr als fraglich.

Schließlich ist unklar, was der Gesetzgeber unter Gegenstände des täglichen Gebrauchs versteht. Der Gesetzesbegründung zufolge fallen hierunter insbesondere Gebrauchtfahrzeuge, weil diese in der Regel nicht mit Gewinnerzielungsabsicht veräußert würden. Zudem zählt der Gesetzgeber die bereits oben genannten Antiquitäten, Kunstgegenstände und Oldtimer zu den Gegenständen des täglichen Gebrauchs. In der Literatur wird dies provokant zum Wohle des Steuerpflichtigen als Freifahrtsschein zur nicht steuerbaren privaten Veräußerung derartiger Güter interpretiert.

Die Neuregelung findet gem. § 52a Abs. 11 Satz 3 EStG n. F. erstmals bei Veräußerungsgeschäften Anwendung, bei denen Gegenstände des täglichen Gebrauchs aufgrund eines nach dem Tag der Verkündung des JStG 2010, d. h. nach dem 13. Dezember 2010, abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind.

Umsatzsteuergesetz

Vermeidung der Besteuerungslücke bei Schwellenerwerbern

Inneregemeinschaftliche Erwerbe, d. h. Erwerbe aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, waren bisher grundsätzlich im Inland umsatzsteuerfrei, wenn der Erwerber als sogenannter Schwellenerwerber die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 UStG erfüllte. In der Vergangenheit bestand für Schwellenerwerber gem. § 1a Abs. 4 UStG die Möglichkeit, auf diese Steuerfreiheit im Inland mittels ausdrücklicher Erklärung gegenüber dem deutschen Finanzamt zu verzichten. Diese ausdrückliche Erklärung ist nun gem. § 1a Abs. 4 n. F. UStG nicht mehr erforderlich. Als Erklärung für den Verzicht auf die Freistellung von der Erwerbsbesteuerung in Deutschland reicht künftig allein die Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbers gegenüber dem Lieferanten.

Der Erwerber erhält infolgedessen eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Für den Erwerber ist

Steuer News

dies gerade bei Lieferungen aus EU-Mitgliedstaaten, in denen ein höherer Umsatzsteuersatz als in Deutschland gilt, sinnvoll, da der grundsätzlich nicht zum Abzug von Vorsteuer berechnete Schwellenerwerber in solch einem Fall nur die geringere deutsche Umsatzsteuer auf den Rechnungsnettobetrag abzuführen hat.

Der Normalsteuersatz liegt in 20 von 27 EU-Staaten über dem deutschen Steuersatz.

Ziel der Änderung ist die Vermeidung von Steuerausfällen bei fehlender Verzichtserklärung durch den Erwerber, die sich in der Vergangenheit wie folgt ergeben haben:

Schwellenerwerber traten gegenüber dem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Lieferanten mit ihrer deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer auf und deuteten damit auf die Absicht, die Erwerbsbesteuerung in Deutschland vornehmen zu wollen, hin. Der Lieferant ging infolgedessen regelmäßig von einer entsprechenden steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung aus und erteilte nur eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Entfiel in diesem Fall die Verzichtserklärung des Erwerbers gegenüber dem deutschen Finanzamt, konnte die Finanzverwaltung mangels Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs keine Erwerbsbesteuerung vornehmen, und der Vorgang blieb somit eventuell gänzlich umsatzsteuerlich unversteuert.

Obleich durch die Neuregelung Lücken in der praktischen Abwicklung der Erwerbsbesteuerung geschlossen werden können, besteht für Schwellenerwerber die Gefahr, ungewollt zur Erwerbsbesteuerung zu optieren, wenn die Rechnung des Lieferanten versehentlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbers enthält. Daher ist weiterhin eine genaue Prüfung der Lieferantenrechnung zu empfehlen.

Enthält diese zukünftig die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbers, optiert dieser, ggf. unbeabsichtigt, für mindestens zwei Jahre zur Erwerbsbesteuerung.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken

Bei zugleich unternehmerisch und privat genutzten Immobilien bestand bisher ein Wahlrecht, die Immobilie dem Unternehmen und nicht dem privaten Bereich zuzuordnen. Hierdurch konnte die durch den Erwerb oder die Herstellung angefallene Vorsteuer in vollem Umfang, d. h. auch für den privat genutzten Teil, geltend gemacht werden. Voraussetzung für eine Zuordnung zum Unternehmen war nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG lediglich eine unternehmerische Nutzung von mindestens 10 %. Als Folge des Vorsteuerabzugs wurde die private Nutzung steuerlich gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe behandelt. Die sofortige Rückerstattung der Vorsteuer bei Erwerb bzw. Herstellung der Immobilie und die dieser Erstattung gegenüberstehende Versteuerung der privaten Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe über den zehnjährigen Berichtigungszeitraum gem. 15a UStG verschaffte dem Steuerpflichtigen einen erkennbaren Zinsvorteil.

Durch die Umsetzung des JStG 2010 und der damit verbundenen Umsetzung des neuen Art. 168a MwStSystRL entfällt zukünftig die oben beschriebene Möglichkeit des vollumfänglichen Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Grundstücken. Vorsteuern, die auf die private Nutzung eines Grundstücks und die zugehörigen wesentlichen Bestandteile entfallen, können nicht mehr abgezogen werden.

Entsprechend der herrschenden Meinung der Literatur dürfte der Begriff „Grundstück“ neben aufstehenden Gebäuden auch wesentliche Grundstücks- bzw. Scheinbestandteile gem. §§ 94 und 95 BGB sowie Außenanlagen umfassen.

Zubehör und Betriebsvorrichtungen gelten nicht als umsatzsteuerlicher Bestandteil eines Grundstücks.

Steuer News

Hierzu zählen laut Begründung des Gesetzesentwurfs beispielhaft Photovoltaikanlagen. Gem. § 15 Abs. 1b Satz 2 UStG n. F. sind ebenso Gebäude auf fremdem Grund und Boden sowie Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten (z. B. Bestellung bzw. Übertragung von Erbbaurechten) von der neuen Vorsteuerabzugsbeschränkung betroffen.

Ein Vorsteuerabzug bei Gebäuden ist dementsprechend nach den Änderungen des JStG 2010 nur noch in dem Maß zulässig, wie er auf den betrieblichen Teil des Gebäudes entfällt. Eine Versteuerung der privaten Nutzung entfällt somit zukünftig. Als Folge ist jedoch gem. § 15 Abs. 4 UStG eine Aufteilung der Vorsteuer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Option, die Immobilie trotz Vorsteuerabzugsbeschränkung insgesamt dem Unternehmen zuzuordnen, bleibt unberührt.

Die Neuregelungen sind auf alle Anschaffungen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2010 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags und gleichstehenden Rechtsakten oder bei Herstellungsbeginn nach dem 31. Dezember 2010 anzuwenden. Als Beginn des Herstellungsprozesses gilt gem. § 27 Abs. 16 UStG n. F. bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung notwendig ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird und bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Altfälle genießen infolgedessen Bestandschutz, wobei die beabsichtigten Liquiditäts- und Zinsvorteile zukünftig durch mögliche Steuersatzerhöhungen dezimiert werden könnten.

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden

(„eGovernment“) wird nun durch die Einführung des JStG 2010 und den damit einhergehenden Änderungen des § 18 Abs. 3 UStG die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung eingeführt. Während gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG schon seit längerer Zeit die Pflicht bestand, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln, war die Umsatzsteuer-Jahreserklärung bisher noch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom Unternehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Änderung durch das JStG 2010 ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, standardmäßig sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen an die Finanzämter elektronisch zu übermitteln.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann es dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, weiterhin die Erklärung in Papierform abzugeben. Als unbillige Härte gilt insbesondere, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung zu schaffen. Darüber hinaus liegt eine unbillige Härte vor, wenn der Unternehmer gem. § 16 Abs. 3 UStG seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, oder das Finanzamt gem. § 16 Abs. 4 UStG einen kürzeren Besteuerungszeitraum als das Kalenderjahr bestimmt hat, weil der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist. In den vorgenannten Fällen hat der Unternehmer die Steuererklärung binnen eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eigenhändig zu unterschreiben und abzugeben.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung gilt gem. § 27 Abs. 17 UStG n. F. erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.

Steuer News

Körperschaftsteuergesetz

Verlustabzug bei schädlichem Beteiligungserwerb

Die folgend beschriebene Änderung durch das JStG 2010 betrifft den in § 8c Abs. 1 KStG behandelten schädlichen Beteiligungserwerb. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt vor, wenn durch einen Wechsel der Anteilseigner steuerlich nicht genutzte Verluste einer Körperschaft verloren gehen. Dies geschieht kraft Gesetzes vollständig, wenn ein Erwerber von Anteilen an einer Körperschaft innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile erwirbt. Bei einem Erwerb von mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile, gehen steuerliche Verluste nur insoweit verloren. Das heißt, Verluste sind entsprechend der nach dem Erwerb der Anteile bestehenden Beteiligungsquote des Erwerbers nicht mehr abziehbar.

Ein nicht abziehbarer Verlust kann abweichend von § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG, d. h. abweichend von den oben genannten Regelungen, dennoch abgezogen werden, soweit die zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft den Verlust übersteigen (§ 8c Abs. 1 Satz 6 KStG a. F.). Diese Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 ermöglicht und findet in dieser Fassung bis zur jetzigen Änderung durch das JStG 2010 auf Verluste Anwendung, die aufgrund eines Anteilseignerwechsels nach dem 31. Dezember 2009 entstanden sind.

Mit der aktuellen Neuregelung durch das JStG 2010 möchte der Gesetzgeber nun unerwünschte Verlustnutzungsfälle verhindern.

Die gem. § 8c Abs. 1 Satz 7 KStG herangezogenen stillen Reserven wurden bisher aus Vereinfachungsgründen aus einer Gegenüberstellung des maßgeblichen Eigenkapitals zum Buchwert der verlusttragenden Körperschaft

und dem darauf entfallenden gemeinen Wert der Anteile ermittelt.

Diese Methode wird nun durch das JStG 2010 abgewandelt. § 8c Abs. 1 Satz 8 a. F. wurde insoweit geändert, dass künftig auch Fälle mit negativem buchmäßigem Eigenkapital abgedeckt sind. Demnach werden die stillen Reserven nicht aus dem Wert der Anteile abgeleitet, sondern aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens. Das heißt, die Ermittlung der maßgeblichen stillen Reserven erfolgt durch Gegenüberstellung des Eigenkapitals der Körperschaft und des gemeinen Werts der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens.

Die neue und die alte Methode unterscheiden sich dahingehend, dass sich der Wert der Wirtschaftsgüter aus den Einzelverkaufspreisen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ergibt, während sich der gemeine Wert der Anteile aus dem Ertragswert der Körperschaft ermittelt.

Eine weitere Änderung der Vorschrift besteht darin, dass die in § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG verwendete Formulierung „des inländischen Betriebsvermögens“ in „im Inland steuerpflichtige stille Reserven des Betriebsvermögens“ abgeändert wurde.

Die Umformulierung sorgt für eine Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten von Verlusten und betrifft Betriebsstätten oder Beteiligungen in der Rechtsform der Personengesellschaft in Ländern, mit denen Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Die neue Formulierung ermöglicht somit auch eine Berücksichtigung von Verlusten in Betriebsstätten außerhalb von DBA-Freistellungsregelungen und die Einbeziehung der zugehörigen stillen Reserven in die Berechnung des abzugsfähigen Verlustes.

Die Änderungen gelten gem. § 34 Abs. 1 KStG n. F. ab dem Veranlagungszeitraum 2010.



UHY News

UHY eröffnet Büro in Frankfurt und erweitert den Vorstand

Die UHY Deutschland AG hat zum 1. Januar 2011 ein Büro in Frankfurt/Main eröffnet. Die Kontaktdaten des neuen Büros sind:

UHY Deutschland AG
Gerbermühlstraße 7
60594 Frankfurt am Main

Fon: +49 69 66059379-0
Fax: +49 69 66059379-99
Mail: frankfurt@uhy-deutschland.de

Gleichzeitig hat die Gesellschaft mit Herrn WP/RA/FAStR Thomas Wahlen ein neues Vorstandsmitglied bestellt. Herr Wahlen wird die neue Zweigniederlassung in Frankfurt leiten. Die UHY AG verfügt damit in Deutschland über insgesamt sechs Büros in Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Köln und München.

Veranstaltung von bioPLUS am 28. Oktober 2010 in Berlin mit großer Resonanz

bioPLUS, ein seit vielen Jahren tätiges Netzwerk von Beratungsunternehmen mit einem speziellen Fokus auf die Life Sciences Industrie, bei dem die UHY Deutschland AG Gründungsmitglied ist, hat am 28. Oktober 2010 in Berlin im Rahmen einer Vortragsveranstaltung in Kooperation mit BioTOP Berlin-Brandenburg das Fachbuch „Biotechnologie '10/'11 Kapital, Markt, Wirtschaft“ vorgestellt. Vor rund 50 Teilnehmern waren Norbert Braun, Aufsichtsrat von Riemser Arzneimittel AG, Hubertus Leonhardt, Partner der SHS Beteiligungsgesellschaft und Prof. Dr. Rasmussen-Bonne, Partner von Weitnauer Rechtsanwälte, die Referenten.



Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
D-10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Partner,
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.